

PETRO-CANADA EUROPE LUBRICANTS LIMITED

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Können ohne Vorankündigung von Petro-Canada Europe Lubricants Limited („PCE“) geändert werden.

1. ABSICHT UND REFERENZ

Diese Bedingungen gelten für ein Produkt, das ein Kunde für seinen eigenen Bedarf kauft, nicht für den Wiederverkauf. Sofern ein vom Kunden gekauftes Produkt nicht unter einen gültigen Vertrag fällt, der zwischen PCE und dem Kunden besteht (in welchem Fall die Bedingungen des Vertrags gelten), erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass sowohl der Verkauf des Produkts durch PCE an den Kunden als auch der Kauf und die Annahme der Lieferung von PCE durch den Kunden in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen erfolgen.

MIT BESTELLUNG ODER KAUF DES PRODUKTS ERKLÄRT DER KUNDE SEIN UNEINGESCHRÄNKTES EINVERSTÄNDNIS MIT DIESEN BEDINGUNGEN UNTER AUSSCHLUSS JEDLICHER ENTGEGENSTEHENDER ODER ERGÄNZENDER BEDINGUNGEN IN JEDWEDER FORM, INSBESONDERE IN ERKLÄRUNGEN, RECHNUNGEN, KUNDENAUFTRÄGEN, BESTELLUNGEN ODER ANDEREN DOKUMENTEN ODER AUFZEICHNUNGEN, DIE VOM KUNDEN VORGELEGT WERDEN.

Jede Handlung, Unterlassung, Fahrlässigkeit oder jedes Fehlverhalten durch Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigte, Mitarbeiter, Beauftragte, Subunternehmer oder Vertreter einer Partei im Zusammenhang mit dem Kauf eines Produkts durch den Kunden unter diesen Bedingungen gelten als von dieser Partei begangen. Der Schadenersatz, der einer Partei im Zusammenhang mit diesen Bedingungen zusteht, wie in den vorliegenden Bedingungen ausdrücklich vorgesehen, schließt Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigte, Mitarbeiter, Beauftragte, Subunternehmer und Vertreter der betroffenen Partei ein.

Sofern im Zusammenhang zutreffend oder erforderlich, schließen in der Einzahl gebrauchte Wörter auch die Mehrzahl ein und umgekehrt.

2. DEFINITIONEN

- (a) **„Zusätzliche Kosten“:** Beträge, mit Ausnahme von Preisen, Abgaben und Steuern, die vom Kunden an PCE zu zahlen sind, wie von den Parteien von Zeit zu Zeit vereinbart.
- (b) **„Verbundenes Unternehmen“:** Jede natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt PCE oder den Kunden, falls zutreffend, kontrolliert, von PCE oder dem Kunden, falls zutreffend, kontrolliert wird oder mit PCE oder dem Kunden, falls zutreffend, unter gemeinsamer Kontrolle steht.
- (c) **„Geschäftstag“:** Ein Tag, bei dem es sich nicht um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt und an dem eine Partei eine Tätigkeit unter den vorliegenden Bedingungen durchführt, oder wie hierin anderweitig definiert.
- (d) **„Vertrag“:** Eine unterzeichnete Vereinbarung zwischen den Parteien für den Verkauf und Kauf des Produkts.
- (e) **„Kunde“:** Eine juristische Person, an die PCE das Produkt gemäß einem Vertrag oder den vorliegenden Bedingungen liefert und verkauft.
- (f) **„Tage“:** Kalendertage, sofern nicht anders angegeben.
- (g) **„Geliefert und Varianten“:** Produkt wurde vom Kunden oder im Auftrag des Kunden bei PCE abgeholt oder von PCE oder im Auftrag von PCE an den Kunden ausgeliefert, sofern zutreffend, gemäß den Incoterms® 2010 in der Auftragsbestätigung, die von der Kundenauftragsverwaltung von PCE für den Kunden ausgestellt wurde. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn das Produkt durchläuft, einströmt oder angesetzt wird bei, auf oder in für die Aufnahme vorgesehene Vorrichtungen wie Flansch, Rohr, Schlauch, Tank, Fahrzeug, Schiff, ortsbundene Behälter, Laderampe, Lagergebäude, Transportbehälter, Waggon, Gleisanschluss, andere Einrichtung oder Anlage (ohne Beschränkung) (jeweils als „Empfangsvorrichtung“ bezeichnet), oder anderweitig, wenn der Kunde oder sein Vertreter den Besitz oder die Verfügungsgewalt über das Produkt erlangt hat.
- (h) **„Regierung“:** Eine anerkannte politische Einheit oder Instanz, insbesondere Regierungen auf nationaler, Provinz-, Staats-, Territoriums-, kommunaler und lokaler Ebene, einschließlich Regierungsbehörden und anderer Behörden.
- (i) **„Gesetze“:** Von Regierungen erlassene Gesetze, Durchführungsverordnungen, Erlasse, Verfügungen, Bestimmungen, Verordnungen und Satzungen, die auf die vorliegenden Bedingungen oder für die Aktivitäten einer Partei im Rahmen der vorliegenden Bedingungen anwendbar sind.
- (j) **„Abgaben“:** Laufende, rückwirkende oder offene Einziehungsgebühren, Abgaben, Bearbeitungsgebühren, Betriebskosten oder sonstige finanzielle Aufwendungen – jedoch keine „zusätzlichen Kosten“ und „Steuern“ –, die PCE im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Lieferung des Produkts an den Kunden entstanden sind oder in diesem Zusammenhang von PCE zu zahlen sind und die eine Folge sind von oder im Zusammenhang stehen mit Gesetzen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde das Produkt kauft oder gekauft hat, in Kraft sind oder waren, insbesondere Verpflichtungen von PCE, Zahlungen an ein Unternehmen zu leisten, dessen Funktionen mit der Wiederherstellung oder dem Recycling oder der Rückgewinnung des gebrauchten Produkts, dessen Verpackung oder Behälter oder beidem verbunden sind.
- (k) **„Benachrichtigung“:** Schriftliche Mitteilung von einer Partei an die andere über eine Angelegenheit, die die vorliegenden Bedingungen betrifft.
- (l) **„Partei“:** PCE oder Kunde; **„Parteien“:** PCE und Kunde.
- (m) **„PCE“:** Petro-Canada Europe Lubricants Limited, eine nach britischem Recht im Handelsregister (5355307) von Großbritannien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wellington House, Starley Way, Birmingham International Park, Solihull, B37 7HB, Großbritannien.
- (n) **„Preise“:** Preise für das Produkt, ohne anfallende Zuschläge, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
- (o) **„Produkt“:** Schmierstoffe und andere Produkte, die entsprechend den vorliegenden Bedingungen geliefert werden; der Begriff bezeichnet ein einzelnes Produkt oder mehrere Produkte.
- (p) **„Zuschläge“:** Zusätzliche Kosten, Abgaben und Steuern, zusätzlich zu den Preisen, die für den Kauf des Produkts durch den Kunden unter den vorliegenden Bedingungen gelten oder damit im Zusammenhang stehen.
- (q) **„Steuern“:** Alle Steuern, insbesondere Verkaufs-, Verbrauchs-, Mehrwert- und Verbrauchssteuern, jedoch ohne Einkommen-/Ertragsteuern, die von einer Regierung direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Lieferung des Produkts durch PCE an den Kunden erhoben werden.
- (r) **„Bedingungen“:** Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3. PRODUKT, PREISE UND ZUSCHLÄGE

PCE kann von Zeit zu Zeit den Verkauf eines Produkts einstellen, die Zusammensetzung oder Verpackung eines Produkts ändern, oder eine Produktmarke oder eine im Zusammenhang mit dem Produkt angebotene Dienstleistung ändern, einstellen oder ersetzen.

Preise werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt und können nach Benachrichtigung geändert werden. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die Preise für Schmieröle und andere Flüssigkeiten „pro Liter“ anzugeben und die Preise für Schmierfette sind „pro Kilogramm“ anzugeben.

Preise und Zuschläge sind in englischen Pfund anzugeben, sofern dem Kunden nichts anderes von PCE schriftlich mitgeteilt wird. Der Kunde zahlt alle Zuschläge zusätzlich zum Preis direkt an PCE, es sei denn, der Kunde legt PCE eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, oder sofern und soweit ein Zuschlag vom Kunden aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung direkt an Dritte zu zahlen ist und der Kunde PCE einen schriftlichen Nachweis über diese Verpflichtung vorlegt und, sofern zutreffend, die Parteien schriftlich vereinbaren, die Verpflichtung von PCE auf den Kunden zu übertragen. Neue Zuschläge oder Änderungen an bestehenden Zuschlägen sind auf den Rechnungen von PCE ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit zu berücksichtigen.

4. PRODUKTQUALITÄT; HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE; ANSPRÜCHE; AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL

PCE garantiert dem Kunden, dass das Produkt bei der Lieferung den Herstellungsvorgaben von PCE für dieses Produkt zum Herstellungsdatum (die „Produktspezifikationen“) entspricht. Produktmuster veranschaulichen lediglich die typischen Kennwerte des Produkts zum Zeitpunkt der Herstellung eines solchen Musters. Der Verkauf erfolgt nicht anhand von Mustern. Die jeweiligen Kennwerte für eine Lieferung des Produkts stimmen möglicherweise nicht mit den jeweiligen Kennwerten eines Musters von diesem Produkt überein.

Vorbehaltlich der übrigen Bedingungen garantiert PCE ferner, dass ein Produkt für eine bestimmte Anwendung geeignet ist („Anwendung“), sofern der Kunde PCE im Vorfeld schriftlich über die Anwendung informiert und sofern ein technischer Kundendienstberater von PCE im Vorfeld den Einsatz des Produkts für die Anwendung freigibt.

Wenn – vorbehaltlich der übrigen Bedingungen – PCE ein Produkt liefert, von dem der Kunde vor dem oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung oder Anwendung durch den Kunden behauptet und für das PCE nach eigener Untersuchung bestätigt, dass es nicht den Produktspezifikationen entspricht und unbrauchbar ist, ohne dass hierbei Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten des Kunden vorliegt („mangelhaftes Produkt“), muss PCE:

- (a) beschädigte Anlagen reparieren oder schadhafte Komponenten austauschen, sofern dieser Schaden durch ein mangelhaftes Produkt verursacht wurde und das Produkt entsprechend den Empfehlungen des Anlagenherstellers und von PCE eingesetzt wird; und
- (b) nach eigenem Ermessen das mangelhafte Produkt ersetzen oder dem Kunden auf seinem Kundenkonto den ursprünglich für das mangelhafte Produkt in Rechnung gestellten Betrag erstatten.

Wenn die Verpackung eines Produkts vor oder während der Lieferung durch PCE beschädigt wird (sofern nicht durch Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten des Kunden verursacht) und das Produkt nach angemessener Einschätzung von PCE dadurch unverkäuflich wird („beschädigtes Produkt“), beschränkt sich die Haftung von PCE nach eigenem Ermessen von PCE auf den Austausch des beschädigten Produkts oder die Gutschrift des ursprünglich für das beschädigte Produkt in Rechnung gestellten Betrags auf dem Kundenkonto des Kunden.

Ansprüche aufgrund eines angeblich mangelhaften Produkts oder beschädigten Produkts (jeweils „Mangel“) sind wie folgt telefonisch oder per Telefax oder E-Mail vorzubringen.

- (a) Mangelhaftes Produkt: sofort nach erster Kenntnis des Kunden über einen möglichen Mangel des Produkts.
- (b) Beschädigtes Produkt: innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach Lieferung.

PCE muss in angemessenem Rahmen Gelegenheit erhalten, den vorgebrachten Mangel zu untersuchen. Wenn sich der Kunde nicht an die vorstehende Vorgehensweise in diesem Absatz hält, gilt dies als Verzicht auf alle Mängelansprüche.

Unbeschadet der sonstigen Bedingungen beschränkt sich die Haftung von PCE gegenüber dem Kunden nach Maßgabe folgender Voraussetzungen:

- (a) Der Kunde befolgt die schriftlichen Anweisungen von PCE in Bezug auf den Umgang, die Lagerung und Lagerdauer des Produkts, wie bereitgestellt oder auf andere Weise dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- (b) Der Kunde führt am Produkt vor seiner Verwendung eine Sichtprüfung durch (die vor Ablauf der „Lagerdauer“ dieses Schmierstoffs erfolgen muss), um hinreichend offensichtliche mögliche Schäden zu ermitteln.
- (c) Das Produkt wird vom Kunden ohne vorherige schriftliche Genehmigung eines technischen Kundendienstberaters von PCE nicht mit einem anderen Produkt vermischt oder gemischt (insbesondere nicht mit einer anderen Sorte, Marke oder Viskositätsklasse).
- (d) Der Kunde befolgt die Anweisungen von PCE, sofern zutreffend, oder ergreift anderweitig angemessene und umsichtige Maßnahmen, um Verluste oder Schäden infolge eines angeblichen oder von PCE bestätigten Mangels zu verhindern oder zu mindern.

Die von PCE hinsichtlich des Produkts gemachten Zusicherungen und abgegebenen Garantien, ob ausdrücklich, stillschweigend, gesetzlich oder auf andere Weise, sind auf die weiter oben in diesem Abschnitt ausgeführte ausdrückliche Garantie beschränkt. Im vollen gesetzlich zulässigen Umfang schließt PCE ausdrücklich sämtliche anderen Garantien, ob ausdrücklich, stillschweigend, gesetzlich oder auf andere Weise, aus, insbesondere Garantien hinsichtlich der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck, mit Ausnahme der in Absatz 2 dieses Abschnitts ausdrücklich genannten Garantien. Unbeschadet der sonstigen Bedingungen sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Rechtsmittel die ausschließlichen Rechtsmittel des Kunden für etwaige Mängelansprüche.

5. FREISTELLUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (a) Jede der Parteien verpflichtet sich (als „freistellende Partei“), die jeweils andere Partei (als „freigestellte Partei“) freizustellen und schadlos zu halten von und gegen sämtliche Verluste, Kosten, Schäden, Ansprüche, Geldbußen, Strafen, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, insbesondere in Bezug auf oder in Verbindung mit Tod, Personen-, Sach- oder Umweltschäden, die der freigestellten Partei möglicherweise entstehen oder die diese möglicherweise erleidet oder die möglicherweise gegen sie erhoben werden aufgrund von Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten der freistellenden Partei, insbesondere aufgrund von undichten oder anderweitig fehlerhaften Empfangsvorrichtungen, die vom Kunden oder im Auftrag des Kunden bereitgestellt werden, sofern nicht Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten der freigestellten Partei hierfür ursächlich war oder dazu beitrug.
- (b) Unbeschadet der sonstigen Bedingungen und im vollen gesetzlich zulässigen Umfang stellen die vorstehende Freistellungsklausel und die übrigen ausdrücklich in den vorliegenden Bedingungen definierten Schadenersatzansprüche die einzigen Rechtsmittel einer Partei hinsichtlich finanzieller Schäden durch einen Verstoß der anderen Partei gegen die vorliegenden Bedingungen dar. Damit werden alle zusätzlichen oder ersatzweise vorhandenen Rechtsmittel, die gemäß den Gesetzen oder dem Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen, ausgeschlossen und jede Partei erklärt ausdrücklich ihren Verzicht darauf. Mit den vorstehenden Regelungen wird jedoch nicht das Recht einer Partei eingeschränkt, bestimmte Handlungen oder Unterlassungen oder ähnliche nicht-finanzielle Abhilfemaßnahmen zu verlangen, wenn ein Verstoß der anderen Partei gegen die vorliegenden Bedingungen durch Betrug oder die unrechtmäßige Offenlegung vertraulicher Informationen vorliegt.
- (c) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen, mit Ausnahme von vorsätzlichen Verstößen einer Partei, Betrug oder Verstößen gegen Abschnitt 22 und im vollen gesetzlich zulässigen Umfang haftet keine der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei für Produktionsausfall, entgangenen Umsatz, entgangenen Gewinn, Verlust irgendeines Geschäfts oder Vertrags, Nebenschäden, Folgeschäden, mittelbare Schäden, besondere Schäden oder Strafschadenersatz für Schäden infolge der oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen.

6. WIEDERVERKAUF DES PRODUKTS

Der Kunde darf das Produkt nicht unter Handelsmarken, Handelsnamen oder Marken, die am Produkt angebracht sind, oder anderen Handelsmarken, Handelsnamen oder Marken, die sich im Eigentum von PCE befinden oder von PCE unter Lizenz verwendet werden, verkaufen. Wenn der Kunde ein Produkt weiterverkauft, erfolgt dies uneingeschränkt auf eigene Gefahr und ohne Garantie oder Zusicherung bezüglich Qualität oder Spezifikationen von PCE.

7. PRODUKTMESSUNGEN UND ABNAHMEMENGEN

Die Ermittlung der Menge des gelieferten Produkts erfolgt bei Lieferungen loser Produkte mithilfe von Messverfahren, die üblicherweise von PCE oder im Auftrag von PCE verwendet werden, und bei abgefüllten Produkten anhand der Anzahl der gelieferten Behälter. Lieferungen loser Produkte, die in ihrer Menge um bis zu zehn Prozent (10 %) von der bestellten Menge abweichen, gelten als ausreichend, wobei der Kunde nur die gelieferte Menge bezahlen muss. Wenn jedoch PCE dem Kunden Sonderleistungen im Rahmen von losen Belieferungen erbringt, (wenn z. B. das Produkt aus Fässern für den Kunden umgefüllt wird oder wenn für das Produkt eine Mindestbestellmenge zu beachten ist), muss der Kunde alle bestellten und gelieferten Produkte bezahlen, auch wenn dies die Menge übersteigt, die der Kunde zum vorgesehenen Liefertermin abnehmen kann.

8. EIGENTUMSÜBERGANG UND RISIKO

Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung des Produkts geht bei Lieferung von PCE auf den Kunden über.

Wenn das Produkt von einem Standort aus versandt wird, der in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, geht das Eigentum von PCE auf den Kunden über, wenn das Produkt dem ersten Logistikunternehmen zur Lieferung an den Kunden übergeben wird. Wenn das Produkt von einem Standort aus versandt wird, der nicht in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, gilt für den Eigentumsübergang von PCE auf den Kunden die folgende Regelung. Wenn dieser Ort gemäß den in der Auftragsbestätigung, die PCE für die Bestellung des Kunden ausgestellt hat, angegebenen Incoterms® 2010 in Großbritannien, den Niederlanden oder



Deutschland liegt, geht das Eigentum bei Lieferung des Produkts über. Andernfalls geht das Eigentum zum frühesten der folgenden Zeitpunkte über: (i) bei Lieferung des Produkts, (ii) beim Entladen des Produkts im ersten Einfuhrhafen, (iii) bei der zollamtlichen Freigabe des Produkts zum Import.

Sofern nicht PCE oder ein mit PCE verbundenes Unternehmen die Exportdokumentation für den Kunden erstellt, ist der Kunde in vollem Umfang verantwortlich für die vollständige Einhaltung aller Gesetze, die den Export des Produkts betreffen. Der Kunde ist in jedem Fall und ohne Ausnahme der alleinige Importeur in die jeweilige Gerichtsbarkeit und deklariert dies entsprechend. Der Kunde ist in vollem Umfang verantwortlich für die vollständige Einhaltung aller Gesetze, die diesen Import des Produkts betreffen, insbesondere ohne Einschränkung für die Zollabfertigung und für die Zahlung sämtlicher anfallenden Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben. PCE übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung in Verbindung mit dem Import des Produkts durch den Kunden. Im Fall eines mangelhaften oder beschädigten Produkts verbleiben das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung und das Eigentum an diesem Produkt beim Kunden, bis dieses, soweit zutreffend, in den physischen Besitz von PCE oder seinem benannten Vertreter in Großbritannien, den Niederlanden oder in Deutschland übergeht.

9. BESTELLUNGEN UND LIEFERUNGEN

Alle Bestellungen, Lieferungen und Retouren von Produkten unterliegen den vorliegenden Bedingungen und den geltenden schriftlichen Richtlinien und Verfahren von PCE in ihrer aktuellen Fassung und wie dem Kunden bereitgestellt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt. PCE wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den vom Kunden geforderten oder von PCE vorgeschlagenen Lieferplan einzuhalten. PCE haftet jedoch nicht (sei es gemäß Vertrag, wegen Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Verluste oder Schäden jeglicher Ursache infolge der Nichtbeachtung des Lieferplans.

10. KREDIT UND BEZAHLUNG DES PRODUKTS

- Von Zeit zu Zeit kann PCE finanzielle oder sonstige Informationen („Informationen“) vom Kunden anfordern, insbesondere testierte Jahresabschlüsse des Kunden, um zu ermitteln, ob und in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die Kreditgewährung für den Kunden fortgesetzt werden kann. Wenn PCE diese Informationen nicht innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach Anforderung erhält oder die Finanzlage des Kunden oder des Bürgen des Kunden (sofern vorhanden) nicht mehr zufriedenstellend ist, oder wenn dies PCE für angemessen erachtet, ist PCE berechtigt, bestehende Kreditbedingungen in einem angemessenen Rahmen jederzeit zu widerrufen oder zu ändern. Wenn der Kredit widerrufen wird, erfolgen Lieferungen nur nach Vorkasse. Alternativ oder zusätzlich kann PCE nach eigenem Ermessen einen Kredit einräumen, wenn der Kunde oder der Bürge des Kunden (sofern vorhanden) auf Kosten des Kunden Sicherheiten stellt, die nach Einschätzung von PCE ausreichend sind.
- Wenn durch die vom Kunden vorgenommene Bestellung des Produkts oder anderer Waren oder Dienstleistungen bei PCE oder einem seiner verbundenen Unternehmen der von PCE eingeräumte Kreditrahmen gelegentlich überzogen wird, ist PCE berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.
- Der Kunde verpflichtet sich, dass PCE die vollständige Bezahlung von Rechnungen gemäß den von PCE von Zeit zu Zeit mitgeteilten Bedingungen und zu dem auf den Rechnungen angegebenen Datum („Fälligkeitsdatum“) erhält.
- Wenn der Kunde eine Rechnung – mit Ausnahme, sofern zutreffend, des Teils der Rechnung, den der Kunde aus begründetem Anlass für unrichtig erachtet – bis zum Fälligkeitsdatum nicht in voller Höhe bezahlt, ist PCE berechtigt, die Lieferung von Produkten so lange auszusetzen, bis alle noch ausstehenden Beträge vom Kunden eingegangen sind. PCE ist berechtigt, sämtliche Beträge, die PCE oder seine verbundenen Unternehmen dem Kunden schulden, mit sämtlichen Beträgen, die der Kunde PCE oder seinen verbundenen Unternehmen schuldet, aufzurechnen. Dies gilt für Verbindlichkeiten aus sämtlichen zwischen diesen Parteien bestehenden Vereinbarungen.
- Sämtliche Geldbeträge, die der Kunde entsprechend den vorliegenden Bedingungen schuldet, sind sofort fällig, wenn PCE wegen Nichterfüllung seitens des Kunden gemäß Abschnitt 11 (a) seine Lieferungen aussetzt oder einstellt.

11. VERLETZUNG ODER NICHTERFÜLLUNG DER BEDINGUNGEN UND BEENDIGUNG

- PCE kann Lieferungen von Produkten an den Kunden sofort und ohne Benachrichtigung aussetzen oder einstellen, wenn der Kunde:
 - wesentlich gegen die vorliegenden Bedingungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung zur Zufriedenheit von PCE behebt, oder, bei Nichtzahlung von im Rahmen der vorliegenden Bedingungen geschuldeten und fälligen Beträgen, wenn der Kunde diese Zahlung nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung vollständig leistet, oder
 - Konkurs anmeldet oder zahlungsunfähig wird nach den geltenden Rechtsvorschriften der Gerichtsbarkeit, der der Kunde als Konkursschuldner oder insolventer Schuldner untersteht, oder eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder seinen Gläubigern einen Vorschlag für einen Schuldenvergleich oder Schuldenerlass unterbreitet, oder
 - geltendes Recht verletzt oder sich in irgendeinem wesentlichen Punkt nicht an die geltenden rechtlichen Vorschriften hält, oder
 - nach Auffassung von PCE in betrügerische, gefährliche oder irreführende Geschäftspraktiken verwickelt ist oder war, oder
 - auf eine Weise agiert oder agiert hat, die nach hinreichend sorgfältiger Einschätzung von PCE dem Image von PCE schadet, oder
 - ohne vorherige schriftliche Genehmigung von PCE einen Vertrag oder eine Verpflichtung im Namen von PCE, oder der/die PCE zu etwas verpflichtet, eingeht.
- Die Bedingungen dieses Abschnitts sind zusammen mit anderen Bedingungen hinsichtlich der Rechte bei Beendigung kumulativ anwendbar und führen zu keiner Einschränkung dieser anderen Bedingungen und werden ihrerseits durch diese anderen Bedingungen nicht eingeschränkt.

12. RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN BEI BEENDIGUNG

Die Beendigung der Lieferung von Produkten („Beendigung“) aus jeglichem Grund entbindet keine der Parteien von ihren Rechten oder Verpflichtungen, die sie möglicherweise gemäß den vorliegenden Bedingungen erlangt hat bzw. eingegangen ist. Sämtliche Rechte und Pflichten einer Partei, die nach der Beendigung möglicherweise weiterwirken kann, bleibt auch nach der Beendigung aus jeglichem Grund bestehen und uneingeschränkt in Kraft. Dies gilt insbesondere und ohne Einschränkung für die in den Abschnitten 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12 und 18 bis 26 beschriebenen Rechte und Pflichten. Bei Beendigung aus jeglichem Grund hat PCE das Recht, sämtliche noch nicht abgeschlossenen Lieferungen zu stornieren. Keine der Parteien ist verpflichtet, aufgrund der Beendigung eine Ausgleichszahlung oder eine sonstige Entschädigung zu zahlen.

13. HÖHERE GEWALT

Ereignisse „höherer Gewalt“ umfassen insbesondere Streik; Aussperrung; Arbeitsniederlegung oder -verzögerung oder sonstige Arbeitskämpfe; Volksaufstand; Sabotage; Aufruhr; Rebellion; Beschlagnahmung; Revolte; Terrorakt; Naturkatastrophen; Feuer; Sturm; Flut; Krieg; Störfall; Embargo; Kriegshandlungen; Explosion; Gefahren im Schiffsverkehr; Ausfall, Schließung oder Nutzungsausfall von oder Schäden an oder unsichere Bedingungen von Anlagen, Maschinen oder Ausrüstungen (gleich aus welchem Grund), die für Herstellung, Beschaffung, Lagerung, Vertrieb oder Empfang des Produkts genutzt werden; reduzierte oder unzureichende Versorgung von PCE oder seinen verbundenen Unternehmen mit Rohstoffen oder Dienstleistungen (gleich aus welchem Grund, einschließlich der Unfähigkeit von PCE oder seinen verbundenen Unternehmen, sich diese zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen zu beschaffen); Entscheidung einer Regierung oder einer Behörde; oder andere Ereignisse, die von der betroffenen Partei nicht zu vertreten sind (einzeln oder zusammen „Ereignis“). Der Mangel an Finanzmitteln gilt jedoch nicht als ein Ereignis, das von der betroffenen Partei nicht zu vertreten ist, und nichts in den vorliegenden Bedingungen entbindet den Kunden von seiner Verpflichtung zur Bezahlung der gelieferten Produkte.

Keine der Parteien haftet, hinsichtlich Schäden oder anderweitig, für irgendeine Nichterfüllung, Unterlassung oder Verzögerung (einzeln oder gemeinsam „Verzögerung“) bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der vorliegenden Bedingungen, so weit und so lange ihre Verzögerung direkt oder indirekt einem Ereignis zuzurechnen ist. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, informiert die andere Partei so bald wie möglich über die Situation,



teilt der anderen Partei alle angemessenen Angaben mit und beseitigt so bald wie möglich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ursachen und die Folgen des Ereignisses. Die Bedingungen für die Beilegung von Streiks, Aussperrungen oder sonstigen Arbeitskämpfen (einzeln oder zusammen „Streitigkeit“) liegen jedoch im Ermessen der betroffenen Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, und diese Partei ist nicht verpflichtet, die Streitigkeit beizulegen, nur um Ursachen oder Folgen des Ereignisses zu beseitigen.

14. RECHT VON PCE AUF ZUTEILUNG VON WAREN

Wenn aus irgendeinem Grund der Produktnachschub von PCE eingeschränkt oder abgeschnitten ist oder anderweitig für die Erfüllung der Bedürfnisse der Kunden von PCE nicht ausreicht, teilt PCE nach eigenem billigem Ermessen die verfügbare Produktmenge seinen Kunden zu und eine solche Zuteilung stellt keinen Verstoß gegen die Verpflichtungen von PCE entsprechend den vorliegenden Bedingungen dar.



15. KEINE VERTRETUNG/GARANTIE

Weder die vorliegenden Bedingungen noch die Beziehungen zwischen den Parteien begründen oder stellen ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis oder ein Verhältnis in Form einer Partnerschaft oder eines Joint Venture zwischen den Parteien dar. Keine der beiden Parteien ist berechtigt, im Namen der jeweils anderen Partei irgendeine Verpflichtung zu übernehmen oder zu begründen, und keine der beiden Parteien darf weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Zusicherung geben, dass sie eine solche Befugnis hat. Keine der beiden Parteien, sofern sie nicht die jeweils andere Partei zuvor ausdrücklich schriftlich dazu autorisiert hat, haftet für Verbindlichkeiten, Verträge oder Verpflichtungen, die durch oder im Namen der jeweils anderen Partei entstanden sind oder eingegangen wurden.

Jede der Parteien sichert zu, dass sie ordnungsgemäß organisiert ist, rechtswirksam besteht und nach den Gesetzen ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit ein einwandfreies Ansehen genießt und dass sie die Befugnis und die Fähigkeit hat, ihre Verpflichtungen im Rahmen der vorliegenden Bedingungen einzugehen, wahrzunehmen und zu erfüllen, und dass die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen nicht bei einer Partei zu einer Verletzung irgendeiner anderen Vereinbarung, an die sie gebunden ist, führt.

16. ZUSAMMENARBEIT UND UNTERSTÜTZUNG

Jede der Parteien fertigt aus und händigt aus oder veranlasst die Ausfertigung und Aushändigung von allen Unterlagen, und unternimmt oder veranlasst weitere und andere Handlungen und Dinge, die zur Umsetzung und Durchführung des Zwecks der vorliegenden Bedingungen erforderlich sind.

17. ÜBERSCHRIFTEN

Die in den vorliegenden Bedingungen angegebenen Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und finden bei der Auslegung der Bedingungen keine Berücksichtigung.

18. GEFAHRSTOFFE; ÜBERNAHME DES RISIKOS

Die zur Herstellung der Produkte verwendeten Stoffe umfassen Rohölderivate und können andere Produkte oder Chemikalien umfassen, die Substanzen enthalten oder in denen Substanzen gefunden werden können, von denen eine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit von Personen und Sachen ausgehen kann. Bei Lieferung übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für die Einhaltung und Befolgung sämtlicher Gesundheits- und Sicherheitswarnhinweise, Verfahrensweisen, Standards, Regeln und Vorschriften, die dem Kunden durch die Regierung oder durch PCE mitgeteilt wurden, insbesondere in Form eines „Sicherheitsdatenblatts“ für das Produkt. Ebenso übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für die angemessene Kommunikation dieser Inhalte an die Beauftragten, Mitarbeiter, Kunden und Auftragnehmer des Kunden. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen sämtliche Maßnahmen im Rahmen oder in Verbindung mit dem Empfang und Versand, der Lagerung, Handhabung, Verwendung oder Entsorgung eines Produkts.

19. EINHALTUNG DER GELTENDEN GESETZE

Der Kunde ist verpflichtet, alle für Empfang, Lagerung, Handhabung, Verwendung, Versand oder Entsorgung der Produkte einschlägigen Gesetze einzuhalten. Ohne dadurch die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, gelten insbesondere die folgenden Regelungen: (a) Der Kunde exportiert die Produkte nicht, reexportiert sie nicht und überträgt sie auch nicht auf andere Weise, weder direkt noch indirekt, wenn dies gegen Gesetze verstößt. (b) Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung sämtlicher für die gesetzeskonforme Nutzung erforderlicher behördlicher Zulassungen, mit Ausnahme solcher Zulassungen, die von Gesetzes wegen in die Verantwortung von PCE fallen. (c) Der Kunde setzt sich mit den zuständigen in- und ausländischen Regierungsbehörden in dem erforderlichen Umfang in Verbindung, wie er Informationen über einschlägige Zulassungsanforderungen und sonstige Einschränkungen benötigt, um seine Verpflichtungen gemäß den vorliegenden Bedingungen zu erfüllen.

20. ANTI-KORRUPTIONS-GARANTIE

Der Kunde garantiert im Zusammenhang mit den Produkten, dass er, seine Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter und Beauftragten weder direkt noch indirekt Zahlungen an Mitarbeiter von Regierungsbehörden oder öffentlichen Organisationen angeboten, versprochen, geleistet, befürwortet, zugelassen oder ermöglicht haben und dass sie weder direkt noch indirekt solche Zahlungen anbieten, versprechen, leisten, befürworten, zulassen oder ermöglichen werden, die durch einschlägige Anti-Korruptions-Gesetze verboten sind, insbesondere durch den *kanadischen Corruption of Foreign Public Officials Act*, den *US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“)*, den *britischen Bribery Act 2010*, und die *OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions* (OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im Rahmen des internationalen Geschäftsverkehrs).

21. ERSTATTUNG VON VOLLSTRECKUNGSKOSTEN

Wenn eine Partei gezwungen ist, Maßnahmen zur Durchsetzung der vorliegenden Bedingungen zu ergreifen, so ist sie berechtigt, die Erstattung der folgenden Kosten von der anderen Partei zu verlangen: (i) angemessene Zahlungen an externe Rechtsanwälte, Berater, Sachverständige und Angehörige anderer Berufe; (ii) angemessene Inkassokosten und (iii) Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für alle offenen Forderungen ab deren Fälligkeitsdatum.

22. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien können geschützte und andere vertrauliche Informationen austauschen, insbesondere Preise. Keine der Parteien darf diese von der jeweils anderen Partei bereitgestellten Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich machen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt. Der Kunde darf nicht versuchen, die Formulierung des Produkts in ihre Ausgangskomponenten zu entschlüsseln oder einen solchen Versuch veranlassen oder an einem solchen Versuch teilnehmen. Informationen werden dann (und nur dann) nicht als vertraulich angesehen, wenn diese (i) bereits zuvor und ohne jegliche Einschränkungen der anderen Partei bekannt waren; (ii) öffentlich bekannt oder verfügbar sind oder werden, ohne dass dies auf eine unrechtmäßige Handlung oder einen Verstoß gegen die vorliegenden Bedingungen zurückzuführen ist; (iii) rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Einschränkungen erlangt wurden oder (iv) von Gesetzes wegen offengelegt werden müssen und nicht unter eine Schutz- oder Vertraulichkeitsregelung fallen. Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch eine Partei ist die andere Partei berechtigt, eine vorübergehende, vorläufige oder dauerhafte Unterlassung zu verlangen.

23. SALVATORISCHE KLAUSEL UND VERZICHTSERKLÄRUNG

Sollte eine einzelne Bestimmung der vorliegenden Bedingungen rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, wird diese Bestimmung von den vorliegenden Bedingungen abgetrennt und die Durchsetzbarkeit der übrigen anderen Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen bleibt davon unberührt. Das Versäumnis einer Partei, in einem (1) Fall oder in mehreren Fällen, (a) auf eine von der jeweils anderen Partei begangene Verletzung irgendeiner Bedingung („Verletzung“) mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren oder (b) irgendeine Bedingung durchzusetzen oder (c) irgendein Recht auszuüben, ist nicht als Billigung oder Verzicht in Bezug auf diese Verletzung, diese Bedingung oder dieses Recht anzusehen und führt nicht zu einer Beschränkung, einer Beeinträchtigung oder dem Erlöschen des Rechts einer Partei, als Reaktion auf eine Verletzung geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder irgendeine Bedingung durchzusetzen oder irgendein Recht auszuüben.

24. GESAMTE VEREINBARUNG

Die vorliegenden Bedingungen und die Zahlungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung von PCE, die dem Kunden durch die Kreditabteilung von PCE separat mitgeteilt werden, stellen die gesamte Vereinbarung der Parteien dar. Alle vorherigen oder gleichzeitigen Zusicherungen, Bestimmungen, Abreden und Garantien in Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Bedingungen werden in diesen Bedingungen zusammengeführt oder durch diese ersetzt. Außer den Zahlungsbedingungen gelten für die vorliegenden Bedingungen keine entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen in irgendeiner Form, ungeachtet sonstiger mündlicher oder schriftlicher Erklärungen, die von einer der Parteien abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, insbesondere jeglicher Erklärungen, Rechnungen, Kundenaufträge, Bestellungen oder anderer Dokumente oder Aufzeichnungen.



25. ANWENDBARES RECHT

Die vorliegenden Bedingungen und außervertragliche Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen unterliegen englischem Recht. Die englischen Gerichte sind ausschließlicher Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen (einschließlich Streitigkeiten in Bezug auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen) und die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte. Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf („Übereinkommen“) und die Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf („Einheitliche Gesetze“) oder etwaige örtliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Übereinkommens oder der Einheitlichen Gesetze aus.

Die „ejusdem generis“-Regel gilt nicht für die vorliegenden Bedingungen. Dementsprechend schränken besondere Begriffe, die einen Typ, eine Klasse oder eine Kategorie einer Sache angeben, nicht die Interpretation von allgemeinen Begriffen ein, die diesen besonderen Begriffen folgen, wie beispielsweise allgemeine Begriffe, denen das Wort „sonstige“ oder ähnliche Ausdrücke vorangestellt ist. In ähnlicher Weise werden allgemeine Begriffe in ihrer Bedeutung nicht durch nachfolgende spezifische Begriffe auf den Typ, die Klasse oder Kategorie einer Sache eingeschränkt, der/die mit diesen spezifischen Begriffen bezeichnet wird.

Wenn in den vorliegenden Bedingungen auf einen englischen Rechtsbegriff für eine Handlung, ein Rechtsmittel, eine rechtliche Methode oder Verfahrensweise, ein Rechtsdokument, ein Gericht oder ein anderes juristisches Konzept oder einen anderen Sachverhalt Bezug genommen wird, ist er so zu verstehen, dass er auch einen Bezug auf den entsprechenden oder ähnlichsten Rechtsbegriff in jedem anderen Rechtssystem außerhalb von England und Wales umfasst, insoweit jenes Rechtssystem für die Transaktionen, die Gegenstand der vorliegenden Bedingungen sind, oder für die in den vorliegenden Bedingungen verwendeten Begriffe von Bedeutung ist.

26. DRITTPARTEIEN

Sofern keine einschlägigen Bestimmungen durch PCE geltend gemacht werden können, beabsichtigen die Parteien nicht, dass eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen von irgendeiner Person, die nicht Partei im Sinne der vorliegenden Bedingungen ist, nach dem (englischen) Contracts (Right of Third Parties) Act (Vertragsgesetz (Rechte von Drittparteien)) von 1999 geltend gemacht werden kann.

27. BENACHRICHTIGUNGEN

Eine Benachrichtigung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie in Schriftform verfasst ist und an der oder an die nachstehend angegebene oder anderweitig von der anderen Partei mitgeteilte Anschrift oder Faxnummer oder E-Mail-Adresse der jeweils anderen Partei (a) persönlich abgegeben wird (einschließlich gewerblicher Zustelldienst), (b) per Telefax („Fax“) oder elektronischer Post („E-Mail“) übermittelt wird oder (c) auf dem Postweg versendet wird.

- An den Kunden: An die vom Kunden angegebene Anschrift oder Faxnummer.
- An PCE: Persönliche oder postalische Zustellung: Petro-Canada Europe Lubricants Limited, Wellington House, Starley Way, Birmingham International Park, Solihull, B37 7HB, Großbritannien. Per Telefax: +44 (0) 121 781 7401. Per E-Mail: an die Adresse, die dem Kunden mitgeteilt wurde.

Eine persönlich oder per Fax oder E-Mail übermittelte Benachrichtigung gilt einen (1) Geschäftstag nach dem Zustellungstag als zugestellt, sofern dem Absender bei Übermittlung per Fax oder E-Mail ein Nachweis für die erfolgreiche Übertragung vorliegt. Eine per Post übermittelte Benachrichtigung gilt bei Inlandspost fünf (5) Geschäftstage nach dem Datum des Poststempels, bei internationaler Post zehn (10) Geschäftstage nach dem Datum des Poststempels als zugestellt. Im Falle einer absehbaren oder bestehenden Störung der Postdienste darf die Übermittlung der Benachrichtigung ausschließlich durch persönliche Zustellung oder per Fax oder E-Mail erfolgen. Jede Partei kann jederzeit ihre Zustellanschrift ändern, indem sie dies der jeweils anderen Partei mit einer Benachrichtigung gemäß diesem Abschnitt anzeigt. Im Sinne dieses Abschnitts ist ein „Geschäftstag“ ein Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in der Gerichtsbarkeit ist, in der eine Partei eine Benachrichtigung erhält.

